

Redaktion besteht auf dem Begriff „Zigeuner“

Papier der EU-Kommission zur Integration der Gruppe der Roma

Eine Wochenzeitung titelt „EU-Kommission fordert mehr Geld für Zigeuner-Integration“. Im Text geht es um die Aufforderung der EU-Kommission an ihre Mitgliedstaaten, mehr für die Integration der Roma zu unternehmen. Ein Leser kritisiert, dass die Zeitung mehrfach den Begriff „Zigeuner“ verwende. Diese Bezeichnung für das Volk der Sinti und Roma sei diskriminierend. Dem Beschwerdeführer zufolge habe sie im deutschen Journalismus ihre Gebrauchsfähigkeit verloren. Erschwerend in diesem Fall sei es, dass die Redaktion diesen Begriff verwende, während er in den Dokumenten der EU-Kommission nicht auftauche. Dort heiße es stets korrekt „Roma“. Der Beschwerdeführer vermutet einen bewussten Verstoß der Zeitung gegen die Ziffer 12 des Pressekodex (Diskriminierungen). Der Chefredakteur der Zeitung hält den Begriff „Zigeuner“ für keineswegs negativ besetzt. Vielmehr gebe es zahlreiche Zigeuner, die weder Angehörige der Roma noch der Sinti seien und sich deshalb selbst bewusst als Zigeuner bezeichnen. Dieser Begriff fasse alle Menschen zusammen, die dieser Gruppe angehören. Er werde von der Redaktion schon aus Gründen der Einfachheit und Kürze verwendet. Der Chefredakteur stellt fest, dass die Redaktion die Bezeichnung „Zigeuner“ nicht als Herabwürdigung sehe. Sie werde den Begriff deshalb auch künftig verwenden.

Der Beschwerdeausschuss folgt der Argumentation des Chefredakteurs nicht und spricht einen Hinweis aus. In der Berichterstattung geht es im Kern um Maßnahmen zur Integration, speziell von Angehörigen der Gruppe der Roma. Das bestätigt die Zeitung in ihrer Stellungnahme. Die Redaktion hätte sie so bezeichnen müssen und nicht als Zigeuner. Im Gegensatz zur Redaktion hält der Presserat den Begriff „Zigeuner“ nicht für eine neutrale, nicht-diskriminierende Bezeichnung. Selbst wenn einige Gruppen sich selbst so nennen, ändert das nichts daran, dass er im allgemeinen Sprachverständnis und vor allem in weiten Teilen der Volksgruppen der Sinti und Roma als diskriminierend empfunden wird. Es kommt besonders auf den Kontext der Verwendung an. Die im vorliegenden Bericht vorgenommene Diskrepanz zwischen offiziell zitierten Äußerungen der EU-Kommission („Roma“) und der Formulierung der Redaktion („Zigeuner“) entfaltet eine diskriminierende Wirkung, die nicht mit Ziffer 12 des Pressekodex vereinbar ist. (0684/16/1)

Aktenzeichen:0684/16/1

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Hinweis